

## **Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen in der Gemeinde Ganderkesee**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Ganderkesee (nachstehend „Gemeinde“ genannt) stellt zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen sowie von Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen, die ihr zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Mobilanlagen und sonstige Räume (nachstehend „Unterkunft“ bzw. „Unterkünfte“ genannt).
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

### **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Die unterzubringenden Personen (nachstehend sowohl einzeln und als auch in der Mehrzahl „Benutzer“ genannt) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde in eine Unterkunft eingewiesen. In begründeten Fällen kann die Einweisung auch mündlich erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein,
  - durch Verzicht der Benutzer, der gegenüber der Gemeinde oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Person zu erklären ist.
  - durch den Widerruf der Einweisungsverfügung seitens der Gemeinde,
  - wenn die Gemeinde feststellt, dass die Unterkunft von den Benutzern nicht mehr bewohnt wird,
  - bei einer Ausreise der Benutzer aus dem Bundesgebiet oder
  - mit Tod der Benutzer.

### **§ 3 Widerruf der Zuweisung**

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- den Benutzern anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- die Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird,
- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat oder anderen Sachen verwendet wird,
- die Benutzer Anlass zu Konflikten gegeben haben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen Unterkunftsbewohnern und/oder Nachbarn führen,
- Umsetzungen der der Gemeinde zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegungskapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
- die Benutzer den Status als Asylbewerber/-bewerberinnen oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verloren haben oder
- die Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer für die Unterkunft geltenden Hausordnung verstoßen haben.

### **§ 4 Benutzung/Instandhaltung von Unterkünften**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für deren ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.
- (3) Jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, insbesondere hat in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ruhestörender Lärm zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.

- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Gebäude, am Grundstück und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer auch dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Jede Tierhaltung ist untersagt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (6) Den Benutzern sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft sowie an gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser sowie das Auswechseln von Türschlössern nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Die von der Gemeinde beim Einzug ausgegebenen Schlüssel oder Transponder sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (8) Zum Sammeln von Abfällen sind nur die dafür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen.

## **§ 5 Aufsicht**

- (1) Bedienstete der Gemeinde sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Gemeinde betrauten Personen sind berechtigt,
  - den Benutzern und deren Besucher/-innen Weisungen zu erteilen,
  - aus wichtigem Grund bestimmten Besucher/-innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke zeitweise oder auf Dauer zu untersagen,
  - in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten,
  - auch ohne Einwilligung der Benutzer die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (2) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben dieser Satzung der Gemeinde die zwischen Gemeinde und Vermieter vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

## **§ 6 Haftung für Schäden**

Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Sie haften insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen.

rigen und Dritten, die sich mit Willen der jeweiligen Benutzer in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigung, für die die Benutzer haften, kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft zu räumen und vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses noch Sachen und Gegenstände der früheren Benutzer in der Unterkunft, lagert die Gemeinde die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzer ein. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Sachen werden dann verwertet. Soweit die Sachen nicht verwertbar sind, kann die Gemeinde den Besitz an ihnen aufgeben.
- (4) Die von der Gemeinde ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben. Für den Verlust der Schlüssel haften die früheren Benutzer, denen diese ausgehändigt worden sind.

### **§ 9 Gebühren / Entgelt**

Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren bzw. Entgelte gem. gesonderter Satzung bzw. Entgeltordnung zu entrichten.

### **§ 10 Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung Zwangsmittel angeordnet und festgesetzt werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,

- sich nach Beendigung der Nutzung unrechtmäßig weiterhin in der Unterkunft aufhält oder
- gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ganderkesee, den 11. Dezember 2015

  
Alice Gerken-Klaas  
Bürgermeisterin

